

II.

Konrad II.¹⁾ hatte zu Lebzeiten seines Vorgängers einen langen Konflikt mit dem Kaiser durchgekämpft, der erst in den letzten Jahren einer Aussöhnung Platz gemacht hatte, aber auf seine eigene Regierung haben diese Erinnerungen keinen Schatten geworfen. Seine gesamte Politik läßt sich vielmehr auf einen gemeinsamen Nenner bringen, indem man sie als eine bewußte Fortsetzung kennzeichnet, geradezu als eine Nachahmung des Beispiels, das Heinrich II. gegeben hatte, ohne daß — wie von 1002 an — grundsätzlich neue Züge in Erscheinung träten. Konrads II. Biograph Wipo weiß von einer Äußerung seines Helden zu berichten, die wir als programmatisch für seine politische Linie werten dürfen: es ist die bekannte Abfertigung der pavesischen Gesandten in Konstanz 1025, die den Angriff auf die Königspfalz in ihrer Stadt mit dem Erlöschen des Königtums durch den Tod Heinrichs II. rechtfertigen wollten, denen Konrad aber entgegenhielt, daß Reich und Königtum fortbeständen (*si rex perit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit*²⁾). Im Banne neuzeitlicher Denkweise könnte man versucht sein, hier schon die Vorstellung vom Staate als einer abstrakten, von der Person des Königs unabhängigen institutionellen Rechtsperson aufblitzen zu sehen; das wäre gewiß ein Anachronismus, aber das Bewußtsein einer lebendigen und gewollten staatlich-politischen Kontinuität vom Vorgänger her spricht sich darin sehr deutlich aus³⁾.

Der Zwang der äußeren Lage und der Wille des neuen Königs zeitigten schon beim Herrschaftsantritt eine geradezu aufdringliche Parallele zu den Ereignissen und Formen von 1002. Wieder vollzieht sich auf fränkischer Erde am Mittelrhein eine eigentliche Wahl, deren politische Bedeutung über die rein formale Akklamation entschieden hinausgeht, wieder spielen der Mainzer Metropolit und der Reichsepiskopat überhaupt eine maßgebende Rolle, wieder bildet die Krönung in Mainz den vorläufigen Abschluß⁴⁾ — lauter Er-

¹⁾ Für alles, was seine Person und Regierung betrifft, genügt es, auf das Hauptwerk zu verweisen: H. Breßlau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.* (2 Bände 1879/84).

²⁾ Wipo c. 7.

³⁾ Rechtsgeschichtlich ist diese Stelle dagegen von Belang für die Unterscheidung von Reichs- und Hausgut: vgl. Theod. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 216.

⁴⁾ Vgl. über die Rolle von Mainz die Studie von U. Stutz, *Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl* (1910), zur Wahl und